

Stellungnahme

Eingebracht von: Idstein, Markus

Eingebracht am: 12.04.2019

Betrifft §1/§3: Nach diesem Par. ist der Sinn eine vereinfachte Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber Postern in Online-Foren. Dies widerspricht der Pflicht für den Dienstbetreiber nach §3 Abs. 4, wonach Informationen zur Identitätsfeststellung unverzüglich nach erfolgter Feststellung zu löschen sind, da es sich dabei lt. dieser Definition auch um die Informationen handeln muss, die für die Registrierung eingegeben wurden.

Betrifft §4 Abs. 1: Gemäß europäische Richtlinie zur DSGVO muss es dem Diensteanbieter untersagt sein, privaten Personen ohne vorherige Information des Betroffenen Informationen zur betroffenen Person mitzuteilen, dieser Par. widerspricht somit dem Gemeinschaftsrecht. Ein solches Ansuchen kann lediglich nach vorheriger Klage durch ein Gericht eingebracht werden.

Betrifft §4 Abs. 4: Nachdem beim Diensteanbieter keine Verknüpfung zwischen Posting und Identität vorgenommen werden darf, kann eine spätere Verknüpfung auf Anforderung technisch gar nicht möglich sein.

Betrifft §5 Abs. 2f: Der Diensteanbieter hat die unverzügliche Erreichbarkeit des Beauftragten sicherzustellen: Dies würde ein durchgehende, 24-Stunden-Bereitschaft des Beauftragten bedingen, womit der Gesetz dazu aufruft, das Arbeitszeitgesetz zu missachten.

Allgemeine Anmerkungen: Da es fraglich ist, ob sich internationale Diensteanbieter diesem Gesetz beugen, wird dieses Gesetz de facto zu einem Österreich-Ausschluss-Gesetz auf internationalen Plattformen wie Facebook, Twitter, Instagram usw. Weiters erfordert die Identifizierung jedes Users auf größeren Plattformen einen unverhältnismäßigen Aufwand, der zu einem Ausdünnen von Plattformen und sohin zu einer eingeschränkt möglichen Meinungsfreiheit und -vielfalt führen könnte.